

Vnd wenn die hülffe also zu haus / vnd hoff gethan / sol das selbe haus / anff beuehl / drey / die nechst folgende Sontage / vor der Kirchen / ausgeruffen vnd feylgeboden werden / wer nun inn solcher zeit / das maiste kauffgeldt / für das haus / vnd andere vn bewegliche güter bitten würde / dem sol das verkaufft / die schulde vom ersten kauffgelde bezalet / vnd der Herr des Hauses / an die vbermass / ob eynige bleibet / geweisset werden.

Ob sich aber / kein kauffman / inn benanter zeit fünde / sol das auff das gleichest / keinen teil zu vorteil oder schaden / durch die Beuehlhaber geschätzt / vnd die glaubwürdiger das also annehmen / sich ihrer schulden damit vergnügen / Vnd die vbermass dem schuldiger / auff leidlichezeit / vnd ermessigung der Beuehlhaber zalen.

Beschlieslich / nachdem sich vnser Ordnung / wie ob bemelt allenthalben Mass gibt / was vnser Hauptman inn seinem Ampt handeln sol. Diweil sich aber zutregt / das er nicht ieder zeit / bey dem Ampt gegenwertig sein mag / Vnd damit aber durch sein abwesen bey dem Bergtwerck / vns / vnd den Gewercken zuschaden / nichts versaumbt werde / So haben wir ihm ein Amptsverwalter oder Verweser zugeben / der auff sein des Hauptmans verordnung gegenwertig / vnd abwesenlich alle Amptsachen / vermüg bemelter vnser Ordnung handeln sol vnd mag / den auch vnser Gewercken vnd Amptsverwanten / auff seinen habenden beuehl gefellig sein sollen.

Beschluss.

Darinnen Wir Uns ande-
rung vorbehalten.:

Diese Vnser Ordnung / sol inn allen Artickeln / biss zu Vnser veränderung / die Wir Uns / aus Obrigkeit / alle zeit zuthuen / vorbehalten / von iderman vnuorbrüchlich gehalten werden / Vnd was in diser Vnser Ordnung nicht begriffen / oder ausgedruckt ist / sol bey gemeynen Bergt-rechten / vnd alter hergebrachter löblicher / Bergtwercksübung bleyben. Es sollen auch Vnser Amptleute / Hauptman oder Verwalter / Bergtmeister vnd andere so von Uns beuehl haben / vleissig vnd trewlich darob sein / vñ auffsehen / das dise Vnser Ordnung / vestiglich gehalten / Vnd wo das anderst befunden / gegen iderman mit ernst gestrafft werde / Wo wir auch / dieselben Vnser Amptleute / in dem seumig vñ nachlässig befunden / sollen sie selber Vnser schweren vñ ernstern straff gewarten.